Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7643

08. 08. 90

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Hensel und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/7596 —

Geplantes internationales Abfallentsorgungszentrum bei Rédange (Département Moselle, Lothringen)

Luxemburger Zeitungsberichten zufolge plant derzeit ein deutsch-holländisches Firmenkonsortium die Anlage eines internationalen Abfallentsorgungszentrums in der stillgelegten Eisenerz-Tagebaustätte „Hollekaul" bei Rédange im französischen Département Moselle, unweit der luxemburgischen Landesgrenze. In dem Zentrum sollen bis zu 500000 Tonnen Abfälle pro Jahr deponiert, verwertet und verbrannt werden, die aus verschiedenen Ländern, insbesondere aber der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden, angeliefert werden sollen.

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu folgenden Fragen bezüglich des geplanten Abfallentsorgungszentrums vor?

1. In welchem Verfahrensstadium – bezüglich der Einhaltung französischen und EG-Verwaltungsverfahrensrechts (insbesondere UVP) – befinden sich die Planungen?
2. Welche Ausbaustufen sind für das Entsorgungszentrum in welchen zeitlichen Abständen geplant?
3. Welche Firmen sind mit welchen Anteilen an dem Konsortium beteiligt?
4. Wurden oder werden die Planungen bzw. Planungsvorbereitungen (Forschung) mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten (EG-, Staats- oder Landes-/Regionalhaushalten) gefördert?

   Wenn ja, aus welchen und in welcher Größenordnung?
5. Für welche Mengen Hausmüll, Gewerbemüll, Sondermüll und sonstige Abfallfraktionen sind die geplanten Komponenten des Entsorgungszentrums ausgelegt?
6. Nach welchen Verfahren sollen die verschiedenen Abfallarten deponiert, verwertet oder verbrannt werden?
7. Aus welchen deutschen Bundesländern, von welchen Verursachern und über welche Transportwege soll der Abfall angeliefert werden?
8. Welche privaten, öffentlich-rechtlichen, staatlichen oder kommunalen Vertragspartner des Firmenkonsortiums sind der Bundesregierung bekannt?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 3. August 1990 übermittelt. Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Eignung des vorgesehenen Geländes für die Einrichtung einer solchen Anlage (Das Grundwasser ist durch das Fehlen abdichtender Lehmschichten unmittelbar gefährdet.)?
10. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß das Projekt im Wassereinzugsgebiet luxemburgischer Flüsse liegt und damit mittelbar auch bundesdeutsche Gewässer (Sauer, Mosel...) von möglichen Verschmutzungen durch Sickerwässer und Industrieabwässer betroffen sein können?
11. Welche rechtlichen und politischen Einflußmöglichkeiten hätten die Bundesregierung bzw. einzelne Landesregierungen auf den Gang des Planungsverfahrens, die Verhinderung bzw. Modifikation des Projekts und die mit dem Projekt verbundenen Begleiterscheinungen (Erhöhung des Abfalltransportaufkommens, Gefahr unkontrollierter Abfall-„Ströme" etc.)?

In der Vorbemerkung zu der Antwort der Bundesregierung vom 21. Dezember 1989 auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Hensel und der Fraktion DIE GRÜNEN wurden die grundsätzlichen Positionen zu Fragen der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen dargelegt (Drucksache 11/6150). Es wird insofern auf diese Vorbemerkung Bezug genommen.

An der Haltung der Bundesregierung hat sich seither nichts geändert. Die Auffassung der Bundesregierung zum Vorrang der Entsorgung im Entstehungsland ist im übrigen anläßlich des Umweltministerrates im Juni dieses Jahres von den Umweltministern der Europäischen Gemeinschaften bestätigt worden und wird bei der Novellierung der EG-Abfallrichtlinien berücksichtigt werden.

Die vorliegende Kleine Anfrage betrifft Sachverhalte, die im Zuständigkeitsbereich der französischen Behörden liegen.

Grundsätzlich erwartet die Bundesregierung, daß die französischen Behörden einem Abfallentsorgungsprojekt, das überwiegend zur Entsorgung von zu importierenden Abfällen ausgelegt ist, ablehnend gegenüberstehen.

Es wird im übrigen davon ausgegangen, daß die französischen Behörden im Falle einer Antragstellung eine eventuelle Genehmigung von einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung abhängig machen werden und ihren Informations- und Beteiligungspflichten aus der Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung 85/337/EWG nachkommen.

Gemäß den Beteiligungs- und Informationspflichten aus der Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung 85/337/EWG wären die zuständigen französischen Behörden verpflichtet, sobald ein Projektträger einen Antrag auf Zulassung des Vorhabens einreichen würde, die Beteiligung anderer Behörden und der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Beteiligung weiterer EG-Staaten ist bei Projekten mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen vorgeschrieben. Stellungnahmen und Informationen dieser Staaten sind bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Ziel der EG-Richtlinie ist nicht nur die staatliche Ebene der europäischen Zusammenarbeit, sondern auch die Verbesserung der

Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger der betroffenen Staaten.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Arbeitsgruppe für Abfallwirtschaft des regionübergreifenden Ausschusses der kommunalen Gebietskörperschaften für Lothringen (F), das Saarland (D), das Großherzogtum Luxemburg und die Provinz Luxemburg (B) über das Projekt informiert ist und daß Gespräche hierüber auf privatwirtschaftlicher und kommunaler Ebene geführt worden sind.

Auf Anfrage der Bundesregierung bei den Vertretungen in Paris, Nancy, Den Haag, Luxemburg und Brüssel wurde bestätigt, daß bei den französischen Behörden kein Antrag zur Errichtung einer Abfallentsorgungsanlage bei Rédange gestellt wurde und deshalb auch kein entsprechendes Genehmigungsverfahren zur Entscheidung ansteht.

Eine Beantwortung der Einzelfragen erübrigt sich daher.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333